

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für den Lehr- und Versuchsbetrieb der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen

vom 7. Dezember 2020

zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10.02.2026

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. 2005, S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt (HfWU) Nürtingen Geislingen am 10.11.2020 nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für den Lehr- und Versuchsbetrieb beschlossen.

§ 1 Rechtsstatus und Zuordnung

- (1) Der Lehr- und Versuchsbetrieb ist eine zentrale Einrichtung der HfWU Nürtingen-Geislingen gem. § 15 Abs. 7 und Abs. 1 LHG i.V.m. § 14 Grundordnung.
- (2) Der Lehr- und Versuchsbetrieb und seine Serviceleistungen stehen allen Mitgliedern und Angehörigen der HfWU Nürtingen-Geislingen zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben gemäß § 2 LHG zur Verfügung.
- (3) Der Lehr- und Versuchsbetrieb umfasst die Betriebsteile Jungborn und Tachenhausen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe des Lehr- und Versuchsbetriebs ist die Bereitstellung von Kapazitäten (Ressourcen und Infrastruktur) für Lehre, Forschung, Transfer und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Veranstaltungen) an der HfWU Nürtingen-Geislingen. Entsprechend des Selbstverständnisses der HfWU sind hierbei die Grundsätze der Nachhaltigen Entwicklung zu beachten.
- (2) Der Lehr- und Versuchsbetrieb sorgt für die Bewirtschaftung der Kapazitäten und erwirtschaftet dadurch Einnahmen im Rahmen der haushaltsmäßigen Einnahmeverpflichtung.

§ 3 Organe

Organe des Lehr- und Versuchsbetriebs sind:

- ein Fachausschuss
- der/die Leiter*in des Lehr- und Versuchsbetriebs (LVB)
- der/die Leiter*in der Pferdewirtschaft Jungborn; diese/r ist gleichzeitig stellvertretende/r Leiter*in des LVB

§ 4 Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben des Fachausschusses

- (1) Der Fachausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - 5 professorale Mitglieder der Fakultät Agrarwirtschaft, Volkswirtschaft und Management (FAVM)
 - 1 professorales Mitglied der Fakultät Umwelt Gestaltung Therapie (FUGT)
 - jeweils der Dekan / die Dekanin von FAVM sowie von FUGT
 - der/die Leiter*in des Lehr- und Versuchsbetriebs und dessen/deren Stellvertreter*in, falls er /sie nicht bereits eines der professoralen Mitglieder ist
 - und mit beratender Stimme
 - o der/die Betriebsleiter*in (ständig)
 - o der/die Leiter*in in den Lehr- und Versuchsgärten
 - o je nach Fachbezug die fachlichen Mitarbeiter*innen
 - o 1 Versuchstechniker*in, Koordination pflanzenbauliches Versuchswesen
- (2) Die Mitglieder des Fachausschusses werden vom Rektorat für die Dauer von drei Jahren bestellt, soweit sie nicht kraft Amtes Mitglied sind. Die Dekanate von FAVM und FUGT haben ein nicht bindendes Vorschlagsrecht.
- (3) Dem Fachausschuss obliegt
 - die Erarbeitung der strategischen Ausrichtung
 - die Ausarbeitung einer Empfehlung zur Investitionsplanung
 - die Prüfung des Haushaltsentwurfs
 - die Genehmigung des Jahresberichts
 - die Abstimmung der Kapazitätsplanung für Lehre, Forschung, Transfer und Öffentlichkeitsarbeit
- (4) Der Fachausschuss tagt in der Regel zweimal pro Jahr. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Ressourcen des Lehr- und Versuchsbetriebs

Der Lehr- und Versuchsbetrieb wird gemäß seinen Aufgaben mit den notwendigen Ressourcen in Form eines jährlichen Budgets ausgestattet. Die finanzielle Ausstattung des Lehr- und Versuchsbetriebs wird jährlich vom Rektorat in Abstimmung mit dem/der Leiter*in des Lehr- und Versuchsbetriebs auf Grundlage der Empfehlungen des Fachausschusses festgelegt. Der Lehr- und Versuchsbetrieb trägt durch das Erzielen von Einnahmen zur Finanzierung bei.

§ 6 Leiter/Leiterin des Lehr- und Versuchsbetriebs

- (1) Der/Die Leiter*in vertritt den Lehr- und Versuchsbetrieb in allen organisatorischen, betrieblichen und wissenschaftlichen Belangen gegenüber den Organen der HfWU, insbesondere bei Fragen der Ausgestaltung und Änderung von Kapazitäten des Lehr- und Versuchsbetriebs. Der/Die Leiter*in des LVB ist von den Organen der HfWU (insb. des Rektorats) anzuhören, wenn die Organe der HfWU Entscheidungen vorbereiten und treffen, die den LVB und dessen Kapazitäten betreffen.
- (2) Der/Die Leiter*in sowie dessen/deren Stellvertreter*in wird auf Vorschlag der Fakultät AVM durch das Rektorat beauftragt.

- (3) Die Beauftragung erfolgt für drei Jahre und kann mehrmals um jeweils drei weitere Jahre verlängert werden.
- (4) Dem/Der Leiter*in obliegt die Geschäftsführung des Lehr- und Versuchsbetriebs. Er/Sie ist insbesondere zuständig für
 - die Ausführung der Beschlüsse des Fachausschusses;
 - die Erstellung des jährlichen Haushaltsentwurfes sowie des Entwurfs der Investitionsplanung;
 - die Koordination der Zusammenarbeit der beiden Betriebsteile;
 - die effiziente Verwendung der zugewiesenen Ressourcen;
 - die Erstellung des Jahresberichts für den Lehr- und Versuchsbetrieb; der Jahresbericht wird dem Fachausschuss und dem Rektorat vorgelegt.
- (5) Der/Die Leiter*in ist unmittelbare/r Vorgesetzte*r des dem Lehr- und Versuchsbetrieb zugeordneten Personals.

§ 7 Betriebsleiter/Betriebsleiterin

- (1) Die zwei Betriebsteile des Lehr- und Versuchsbetriebs werden von einem/einer Betriebsleiter*in geführt, der/die dem Leiter/der Leiterin des Lehr- und Versuchsbetriebs untersteht.
- (2) Aufgabe des/der Betriebsleiters/Betriebsleiterin ist die operative Leitung der Standorte.

§ 8 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Nutzung von Kapazitäten muss schriftlich an den/die Leiter*in des Lehr- und Versuchsbetriebs gestellt werden. Hierzu ist ein entsprechendes Antragsformular zu verwenden.
- (2) Der/Die Leiter*in des Lehr- und Versuchsbetriebs weist unter Berücksichtigung der Vorgabe des Fachausschusses Kapazitäten zu. Dabei hat er/sie insbesondere die betrieblichen und haushaltsmäßigen Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- (3) Werden von dem beantragten Vorhaben andere Vorhaben berührt, so sind die Betroffenen zu hören.

§ 9 Nutzung der Kapazitäten

- (1) Der/Die Leiter*in ist dafür verantwortlich, dass von Seiten des Lehr- und Versuchsbetriebs alle Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Vorhaben entsprechend den genehmigten Anträgen ablaufen können. Dem/Der Antragsteller*in obliegt es, die Nutzung so anzulegen, dass der Betrieb nur so weit beeinträchtigt wird, wie dies unausweichlich ist. Außerdem hat er/sie dafür Sorge zu tragen, dass nach Nutzungsabschluss die benutzten Geräte, Flächen und Installationen ordnungsgemäß an den/die Betriebsleiter*in übergeben werden.
- (2) Bei Änderungen des im Antrag vorgesehenen Nutzungsablaufs ist der/die Leiter*in zu benachrichtigen. Handelt es sich um eine gegenüber dem Antrag wesentliche Änderung, so ist ein modifizierter Antrag gemäß § 8 notwendig.

- (3) Bei fachlichen Kontroversen in Bezug auf die Durchführung von Lehre, Forschung, Transfer und Öffentlichkeitsarbeit zwischen dem/der Verantwortlichen (derjenige, dessen Antrag genehmigt wurde) und dem/der Leiter*in haben die Betroffenen ein Beschwerderecht beim Fachausschuss, welcher die abschließende Entscheidung in angemessener Frist trifft.

§ 10 Haushaltsmäßige Behandlung des LVB

- (1) Aufträge, die der LVB im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit ohne wissenschaftliche Unterstützung durch Mitglieder der HfWU erfüllen kann, führen zu haushaltsmäßigen Ausgaben und Einnahmen des LVB.
- (2) Für nicht-wirtschaftliche Drittmittelprojekte, die von Mitgliedern der HfWU durchgeführt werden, sowie für Eigenmaßnahmen und Veranstaltungen im Rahmen der Lehre, des Transfers und der Öffentlichkeitsarbeit stellt der LVB Kapazitäten aus seiner Grundausstattung kostenfrei zur Verfügung. Die direkten Kosten des Vorhabens werden vom jeweiligen Durchführer übernommen bzw. an den LVB erstattet.
- (3) Die direkten und indirekten Kosten von wirtschaftlichen Drittmittelprojekten, die von Mitgliedern der HfWU durchgeführt werden, sind vollständig aus Projektmitteln zu übernehmen bzw. an den LVB zu erstatten.

Es gelten die Drittmittelrichtlinien des Landes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.